

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Bischofshofen am Montag, dem 27.05.2014, im großen Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.50Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 20.05.2014.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Hansjörg OBINGER
Vizebgm. ÖkR Barbara SALLER
Vizebgm. Werner SCHNELL
StR Johann PICHLER
StR Karolina ALTMANN-KOGLER
StR Dr. Elisabeth SCHINDL MBA
StR Josef MAIRHOFER
StR Alois LUGGER
GV Ursula PFISTERER
GV Andrea WAGNER
GV Dr. Sabine KLAUSNER
GV Thomas WENTZ
GV Thomas STAUDER
GV Manfred SCHÜTZENHOFER
GV Thomas BURGSTALLER
GV Friedrich MEISSNITZER
GV Heinrich REISENBERGER
GV Helga KATSCH
GV Johannes VOGL
GV Stephan STEINACHER
GV Helmut AMERING
GV Harald LINDINGER

Entschuldigt abwesend:

StR RegR Ing. Wolfgang BERGMÜLLER
GV Hugo KUTIL

Vorsitzender:

Bgm. Hansjörg OBINGER

Amtsdirektor:

AD Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER, LL.M., MBA

Schriftführerin:

VB Alexandra Felber-Brandstätter

T a g e s o r d n u n g

- 1) Fragestunde für die Gemeindeglieder
- 2) Anerkennung oder Richtigstellung des Protokolls der **Gemeindevertretungssitzung** vom 28.04.2014
- 3) Bericht und Kenntnisnahme des Protokolls der konstituierenden Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 15.05.2014
- 4) Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Sport- u. Jugendangelegenheiten, vom 06.05.2014, mit dem Antrag zu Punkt: 5) Spieleangebot der Kinderfreunde im Rahmen der Sommerhits 2014; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Einmalige Subvention für den Chor „Vox Cantabilis“ für die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb in Prag; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Entlassung eines gemeindeeigenen Grundstückstreifens aus dem öffentlichen Gut und Aufhebung der Widmung des Gemeindegebrauchs; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf. Ansuchen um Überfahrtsberechtigung; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Höll Georg, Alte Bundesstraße 16, 5500 Bischofshofen. Ansuchen um Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes für Carporterrichtung; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Haushaltsüberschreitungen – Rechnungsjahr 2013; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Bildung zusätzlicher (nicht veranschlagter) Haushaltsrücklagen – Rechnungsjahr 2013; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Zuweisungen 2013 vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt bzw. vom außerordentlichen Haushalt an den ordentlichen Haushalt; Beratung und Beschlussfassung
- 12) Jahresrechnung 2013:
 - a) Stadtgemeinde Bischofshofen
 - b) Stadtgemeinde Bischofshofen – Immobilien KGBeratung und Beschlussfassung
- 13) Resolution der Stadtgemeinde Bischofshofen gegen den Verkauf der Salzburger Wohnbaudarlehen und für eine langfristige Absicherung des geförderten Wohnbaus; Beratung und Beschlussfassung

- 14) Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Aufhebung oder Beibehaltung des gemeindeeigenen Instanzenzuges; Beratung und Beschlussfassung
- 15) Schrebergärten Bischofshofen, Pachtvertrag mit Nachfolgerin, Pächterwechsel von Herrn Peter Seidl an Frau Eva Lottermoser; Beratung und Beschlussfassung

Erweiterungen:

- 16) Kreuzungsbereich B 159 Gasteiner Straße/Mühlbacher Straße (Schlosserei Fink) – Neuorganisation; Beratung und Beschlussfassung
- 17) Erlassung einer Bausperre für die Grundparzellen 66/1 und 69/3 – Verordnung; Beratung und Beschlussfassung

Nicht öffentlich:

- 18) Kindergarten Mitterberghütten, Kindergarten Neue Heimat, Tagesbetreuung Neue Heimat; Vergabe der Plätze ab Herbst 2014; Beratung und Beschlussfassung
- 19) Allfälliges

V e r l a u f d e r S i t z u n g
--

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar zeitgerecht zugestellt und auch an der Amtstafel kundgemacht wurde. STR Wolfgang BERGMÜLLER und GV Hugo KUTIL sind entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Der Vorsitzende ersucht um folgende Erweiterung der Tagesordnung:

- 16) Kreuzungsbereich B 159 Gasteiner Straße/Mühlbacher Straße (Schlosserei Fink) – Neuorganisation; Beratung und Beschlussfassung
- 17) Erlassung einer Bausperre für die Grundparzellen 66/1 und 69/3 – Verordnung; Beratung und Beschlussfassung

***Beschluss:** Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.*

1) Fragestunde für die Gemeindebürger
--

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2) Anerkennung oder Richtigstellung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 18.02.2014.
--

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

3) Bericht und Kenntnisnahme des Protokolls der konstituierenden Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 15.05.2014

GV Amering berichtet, dass beim Überprüfungsausschuss (15.05.2014) alles für korrekt befunden wurde. Vzbgm. Schnell Werner erkundigt sich, ob Sparbücher nur mehr bei der Raiffeisenkasse existieren oder auch bei der Sparkasse (Antwort: nur mehr Raika). Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird das Protokoll einstimmig angenommen.

4) Bericht und Genehmigung der Beschlusspunkte zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Sport- u. Jugendangelegenheiten vom 06.05.2014, mit dem Antrag zu Punkt: 5) Spieleangebot der Kinderfreunde im Rahmen der Sommerhits 2014; Beratung und Beschlussfassung

Das Spielebusangebot der Kinderfreunde wird von den Ausschussmitgliedern kurz diskutiert und es wird besprochen, dass dieses – wie auch in den vergangenen Jahren – wieder stattfinden soll.

Der Ausschuss für Sport- und Jugendangelegenheiten beschließt einstimmig zur Vorlage an die Gemeindevertretung, dass die Durchführung bzw. Gestaltung des Spielebusprogramms 2014 durch die Österreichischen Kinderfreunde im Rahmen der Sommerhits über den Zeitraum von neun Wochen jeweils drei Tage pro Woche zum Angebotspreis von 5.508 Euro vergeben wird.

Beschluss 4)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird einstimmig beschlossen, die Durchführung bzw. Gestaltung des Spielebusprogramms 2014 durch die Österreichischen Kinderfreunde im Rahmen der Sommerhits über den Zeitraum von neun Wochen jeweils drei Tage pro Woche zum Angebotspreis von 5.508 Euro zu vergeben.

5) Einmalige Subvention für den Chor „Vox Cantabilis“ für die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb in Prag; Beratung und Beschlussfassung

Beim 27. Internationalen Chorwettbewerb „Praga Cantat 2013“ wurde Österreich Ende November 2013 von zwei Chören aus Salzburg vertreten: vom Vokalensemble QuasiSolo aus Salzburg und vom Kammerchor Vox Cantabilis wurde zum besten Chor des Wettbewerbs und damit zum „Grand-Prix-Sieger“ gekürt. Zudem erhielt Chorleiter Andreas Gassner den „Sonderpreis für das beste Dirigat“. Das „Goldene Band“ in Kategorie C komplettierte die dreifache Auszeichnung.

Der von Andreas Gassner 1990 gegründete Chor fand sich ursprünglich zur Gestaltung des kirchlichen Lebens zusammen. Bald jedoch hat sich das Repertoire erweitert und es umfasst derzeit u. a. geistliche und weltliche Chormusik aus dem 19. und 20. Jahrhundert, internationale Volkslieder, Spirituals und Chorwerke aus Südafrika. Aber auch die Eigenkompositionen von Andreas Gassner gehören zum großen Repertoire. Den Auftritten im Land Salzburg folgten seit 1991 Konzerte in Österreich, Italien, Ungarn, Frankreich, Tschechien, Lettland, Spanien und Südafrika.

Der Kammerchor Vox Cantabilis wurde u.a. auch mit dem Kulturpreis der Stadt Bischofshofen ausgezeichnet.

Die Reiseaufwendungen zum Chorwettbewerb in Prag sollen mit der Auszahlung einer einmaligen finanziellen Anerkennung von 1.000,- Euro subventioniert werden.

Beschluss 5)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, dem Chor „Vox Cantabilis“ einen Zuschuss für Reisekosten (einmalige Subvention) in der Höhe von € 1.000,- zu gewähren.

6) Entlassung eines gemeindeeigenen Grundstücksstreifens aus dem Öffentlichen Gut und Aufhebung der Widmung des Gemeindegebrauches; Beratung und Beschlussfassung

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Bischofshofen hat in der Sitzung vom 14. Mai 2009 beschlossen, die Grundparzellen 1125 sowie 1126/3, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, im Gesamtausmaß von 1469 m² an Herrn und Frau Brüggler Michael und Veronika, Laideregg 16, 5500 Bischofshofen, zu veräußern.

Da die Grundstücke bis dato als öffentliches Gut gewidmet sind, müssen zur grundbücherlichen Durchführung die gegenständlichen Parzellen aus dem öffentlichen Gut entlassen und die Widmung des Gemeindegebrauchs aufgehoben werden.

Beschluss 6)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, die Grundparzellen 1125 und 1126/3, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, im Gesamtausmaß von 1469m² aus dem öffentlichen Gut entlassen und die Widmung des Gemeindegebrauchs aufzuheben.

7) Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf. Ansuchen um Überfahrtsberechtigung; Beratung und Beschlussfassung

Die Österreichische Bundesforste AG, Pummergasse 10 - 12, 3002 Purkersdorf, ersucht die Stadtgemeinde Bischofshofen um Erteilung einer uneingeschränkten und unwiderruflichen Überfahrtsgenehmigung über die gemeindeeigene Grundparzelle 985/1, Grundbuch 55514 Winkl, um die Realisierung des Wegprojektes ÖBB-Ersatzweg Pöham zu ermöglichen.

Wie aus beiliegenden Lageplan ersichtlich, handelt es sich bei der Grundparzelle 985/1 um einen schmalen Grundstreifen der Stadtgemeinde Bischofshofen.

Durch die dauerhafte Schließung der im Lageplan gekennzeichneten ÖBB-Bahnquerung besteht für die Österreichischen Bundesforste für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen nur mehr die Möglichkeit, über die weiter östlich gelegene Bahnquerung zu ihren Liegenschaften zu- und abzufahren. Im weiteren Verlauf müsste sodann auch der gemeinde-eigene Grundstücksstreifen befahren werden.

Beschluss 7)

Nach kurzer Diskussion und Unklarheiten bezüglich Instandhaltung und Kostenübernahme (von BAL Neumayr ausführliche Klärung erwünscht) wird von der Gemeindevertretung dieser Pkt. 7) einstimmig von der TO abgesetzt.

8) Höll Georg, Alte Bundesstraße 16, 5500 Bischofshofen. Ansuchen um Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes für Carporterrichtung; Beratung und Beschlussfassung

Herr Höll Georg, Alte Bundesstraße 16, 5500 Bischofshofen, beabsichtigt den Neubau eines Carports auf der Grundparzelle 279/13, Grundbuch 55501 Bischofshofen.

Wie aus beiliegenden Lageplan ersichtlich, soll das Bauwerk in einen Abstand von ca. 3,30 m zur gemeindeeigenen Grundgrenze der Parzelle 279/10, Grundbuch 55501 Bischofshofen, errichtet werden. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Objekt der Hermann Wielandner Hauptschule.

Der geplante Carport mit einem Flächenausmaß von 33 m² und einer Traufen Höhe von ca. 3,00 m müsste gemäß den Bestimmungen des Bebauungsgrundlagengesetzes einen Mindestabstand von 4,00 m zur Bauplatzgrenze (Grundgrenze) aufweisen.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens ersucht der Einschreiter, eine Abstandsunterschreitung von 0,70 m gemäß den Bestimmungen des Bebauungsgrundlagengesetzes zu genehmigen.

Aus Sicht des Amtes wird durch den Neubau die gemeindeeigene Parzelle nicht negativ beeinträchtigt, sodass auch die Stadtgemeinde dem Bauvorhaben ihre Zustimmung erteilen sollte.

Beschluss 8)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, für den Neubau des Carports die Zustimmung für die Erteilung einer Abstandsunterschreitung im Ausmaß von 0,70 m zur gemeindeeigenen Grundparzelle 279/10 Grundbuch 55501 Bischofshofen zu erteilen.

9) Haushaltsüberschreitungen - Rechnungsjahr 2013. Beratung und Beschlussfassung

Betrifft: Haushaltsüberschreitungen - Rechnungsjahr 2013

Das Konzept der Jahresrechnung 2013 weist im Ordentlichen Haushalt ausgabenseitig gegenüber dem Jahresvoranschlag 2013 EUR 23.081.700,00

insgesamt Unterschreitungen von EUR 3.393.153,46
und Überschreitungen von EUR 4.780.693,47 aus.

ausgewiesene Gesamtausgaben demnach im O-HH EUR 24.469.240,01

Im Sinne des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.4.1985, wonach die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsüberschreitungen des (getrennten) Sach- und Personalaufwandes unter Einbeziehung der Mehreinnahmen beschlossen wurde, wurde nunmehr eine Auflistung der Haushaltsüberschreitungen der

Haushaltsposten 0 (= Investitionen) 4, 6, 7 (=Sachaufwand) und 5 (= Personalaufwand) erstellt.

Wie aus den Beilagen ersichtlich ist, belaufen sich die buchhalterischen Haushaltsüberschreitungen unter Anrechnung der Mehreinnahmen zu den einzelnen Unterabschnitten auf insgesamt € 1.115.270,55.

	HH-Post	Betrag	Mehreinnahmen:	Rest-Überschreitungen
Überschreitungen 2013	0	24.359,59	0,00	24.359,59
Überschreitungen 2013	4,6,7	1.088.151,75	46.860,38	1.041.291,37
Überschreitungen 2013	5	87.923,04	38.303,45	49.619,59
Gesamtsumme:		1.200.434,38	85.163,83	1.115.270,55

Dabei ist anzumerken, dass die betragsmäßig hohen Überschreitungen auf die interne Verrechnung der Gemeindearbeiterkosten und Kfz-Kosten zurückzuführen sind (bereinigte Überschreitung in HH-Post 4,6,7 -> € 83.771,71).

Nachrichtlich sind auch jene Haushaltsüberschreitungen zu den einzelnen Unterabschnitten angeführt, die durch die Mehreinnahmen zu den betreffenden Unterabschnitten kompensiert werden bzw. zu Haushaltsunterschreitungen führen. Mit der Auflistung der Haushaltsüberschreitungen (gegenseitige Deckungsfähigkeit) wird

- dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.4.1985
- den gesetzlichen Bestimmungen des § 8 Gemeindehaushaltsverordnung 1998
- dem Bericht des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 4.12.2006

entsprochen.

Beschluss 9)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, werden von der Gemeindevertretung die Haushaltsüberschreitungen des Rechnungsjahres 2013 unter Anrechnung der dazugehörigen Mehreinnahmen wie folgt

	HH-Post	Betrag	Mehreinnahmen:	Rest-Überschreitungen
Überschreitungen 2013	0	24.359,59	0,00	24.359,59
Überschreitungen 2013	4,6,7	1.088.151,75	46.860,38	1.041.291,37
Überschreitungen 2013	5	87.923,04	38.303,45	49.619,59
Gesamtsumme:		1.200.434,38	85.163,83	1.115.270,55

in der Höhe von EUR 1.115.270,55 einstimmig beschlossen.

10) Bildung zusätzlicher (nicht veranschlagter) Haushaltsrücklagen - Rechnungsjahr 2013; Beratung und Beschlussfassung

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Konzeptes der Jahresrechnung 2013 zeigt, dass sich **vor** Abwicklung des AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALTES (= Zuweisung finanzieller Mittel vom Ordentlichen Haushalt an den Außerordentlichen Haushalt bzw. vom Außerordentlichen Haushalt an den Ordentlichen Haushalt) und **vor**

Bildung der vorgeschlagenen Haushaltrücklage im Ordentlichen Haushalt ein Soll-Überschuss von EUR 3.614.089,96 ergeben hätte.

Soll Überschuss 2013 ohne Zuweisungen AO-HH	EUR	3.614.089,96
Zuweisungen OHH - AO-HH und AO-HH - OHH (eigener TO-Punkt)	EUR	2.350.654,08
Soll-Überschuss 2013 vor Bildung zusätzlicher Haushaltrücklage	EUR	1.263.435,88

Angesichts der nach wie vor heranstehenden Bauvorhaben:

- Fortsetzung Kanalbauten bzw. -Sanierungen
- Wildbachverbauungen
- Wasserleitungssanierungen
- Straßenbau

wird seitens der Finanzdirektion vorgeschlagen, für diese zu realisierenden Projekte Haushaltrücklagen zu bilden, und zwar:

Ordentlicher Haushalt:

Wasserversorgung	EUR	350.000,00
Kanalbau	EUR	750.000,00
	=====	

Die bisher buchhalterisch ausgewiesenen und die nunmehr zusätzlich vorgeschlagenen Haushaltrücklagenmittel sind derzeit auf Sparbüchern mit kurzfristiger Bindungsdauer und anteilmäßigen Guthaben auf den Girokonten zur Gänze angelegt.

Vom laut Konzept der Jahresrechnung 2013 ergebenden

Soll-Überschuss vor Bildung von Haushaltrücklagen und Ausfinanzierung des AO-Haushaltes (Zuweisungen)	EUR	3.614.089,96
abzüglich vorgeschlagener Bildung von Haushaltrücklage OHH	<u>EUR-</u>	<u>1.100.000,00</u>

würde demnach ein Soll-Überschuss von verbleiben	EUR	2.514.089,96
--	-----	--------------

abzüglich vorgeschlagene Zuweisungen 2013 an AO-HH (eigener TO-Punkt)	<u>EUR</u>	<u>- 2.350.654,08</u>
---	------------	-----------------------

ergibt einen ausgewiesenen Soll-Überschuss von	EUR	163.435,88
--	-----	------------

Beschluss 10)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung zur Teilfinanzierung der geplanten Bauvorhaben bzw. Projekte die Bildung von Haushaltrücklagen wie folgt

Wasserversorgung	(1/8100/298)	EUR	350.000,00
Kanalbau	(1/8510/298)	<u>EUR</u>	<u>750.000,00</u>
		EUR	1.100.000,00

einstimmig beschlossen.

11) Zuweisungen 2013 vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt bzw. vom außerordentlichen Haushalt an den ordentlichen Haushalt; Beratung und Beschlussfassung

Das Ergebnis des Konzeptes der Jahresrechnung 2013 würde ohne Einrechnung der Bildung der vorgeschlagenen Haushaltsrücklage (eigener Tagesordnungspunkt) einen Soll-Überschuss im Ordentlichen Haushalt von EUR 3.614.089,96 lt. nachstehender Aufstellung ausweisen.

Von dem Soll - Überschuss soll zur Ausfinanzierung außerordentlicher Bauvorhaben unter Anrechnung der veranschlagten und von der Gemeindevertretung im Rahmen des Voranschlags 2013 beschlossenen Zuweisungen für 2013

- dem Außerordentlichen Haushalt Restzuweisungen in der Höhe von EUR 2.491.745,39 zugeführt werden bzw.
- dem Ordentlichen Haushalt eine Zuweisung (Rückführung vom Außerordentlichen Haushalt) von EUR 141.091,31

Demnach würde vor Bildung von Haushaltsrücklagen ein Soll-Überschuss 2013 in der Höhe von EUR 1.263.435,88 zu Buche stehen.

Soll Überschuss 2013 ohne Zuweisungen	3.614.089,96
Zuweisungen zusätzlich OHH an AOHH	-2.491.745,39
Zuweisung AO-HH an OHH (Einnahme)	141.091,31
Soll-Überschuss 2013 vor Bildung Haushaltsrücklagen	1.263.435,88
Haushaltsrücklage (eig. TO-Punkt)	-1.100.000,00
tatsächlicher Soll-Überschuss 2013	163.435,88

Auflistung der einzelnen Zuweisungen vom OHH an den AO-Haushalt:

Zl.:	Verwaltungszweig	Zuweisung vom Ordentlichen HH an den AO-Haushalt
1	Rathaus	143.528,25
2	VS Markt	78.761,13
3	H-Wielandner-Hauptschule	1.016.776,92
4	Straßenbau	42.004,71
5	Wildbachverbauung	112.500,00
6	Wasserversorgung	484.416,90
7	Kanalbau	613.757,48
	Summen:	2.491.745,39

Auflistung der einzelnen Zuweisungen vom AOHH an den Ordentl.-HH

Zl.	Verwaltungszweig	Zuweisung vom AO-Haushalt an den Ordentlichen Haushalt
8	Sonderschule	141.091,31
	Summen:	141.091,31

Anmerkung zu Zl. 1:

Die Errichtung des Rathauslifts können durch Zuweisungen von € 143.528,25 an den AO-Haushalt finanziert werden.

Anmerkung zu Zl. 2:

Die Restarbeiten für den Umbau VS Markt können durch die vorgeschlagenen Zuweisungen in Höhe von € 78.761,13 an den AO-Haushalt finanziert werden.

Anmerkung zu Zl. 3:

Die Kosten für den letzten Bauabschnitt Sanierung H-Wielandner-Hauptschule inkl. Musikum können durch die vorgeschlagene Zuweisung in der Gesamthöhe von € 1.016.776,92 an den AO-Haushalt abgedeckt werden.

Anmerkung zu Zl. 4:

Die Kosten der einzelnen Straßensanierungen können durch Zuweisungen an den AO-HH in Höhe von € 42.004,71 finanziert werden.

Anmerkung zu Zl. 5:

Die durchgeführten Wildbachverbauungen lt. Jahresplan in der Höhe von EUR 112.500,00 sind durch die vorgeschlagene Zuweisung an den Außerordentlichen Haushalt finanzierbar.

Anmerkung zu Zl. 6:

Die 2013 angefallenen Kosten für das Trinkwasserkraftwerk sowie einige Sanierungskosten der Wasserleitungen können durch Zuweisungen an den AO-HH in Höhe von € 484.416,90 finanziert werden.

Anmerkung zu Zl. 7:

Mit der Gesamtzuweisung von EUR 613.757,48 können die Kanalbau bzw. -sanierungskosten des Bauabschnittes 25 etc. im Außerordentlichen Haushalt finanziert werden.

Anmerkung zu Zl. 8:

Auf Grund der erhaltenen Baukostenbeiträge der Gemeinden Mühlbach/Hkg., Pfarrwerfen und Werfenweng in Höhe von insgesamt EUR 97.664,27 sowie einer GAF-Zahlung in Höhe von insgesamt EUR 56.000,00 und Zahlungen/Ausgaben in Höhe von EUR 12.572,96 wird die Zuweisung (Rückführung) vom Außerordentlichen Haushalt an den Ordentlichen Haushalt in der Höhe von EUR 141.091,31 vorgeschlagen.

Beschluss 11)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, dem Außerordentlichen Haushalt zur Ausfinanzierung nachstehender Bauvorhaben folgende Mittel zuzuführen:

Verwaltungszweig:	einnahmenseitig		ausgabenseitig	
	Haushaltsstelle	Betrag	Haushaltsstelle	Betrag
Rathaus	6/0290/910	143.528,25	1/0290/910	143.528,25
VS Markt	6/2111/910	78.761,13	1/2111/910	78.761,13
H-Wielandner-Hauptschule	6/2122/910	1.016.776,92	1/2122/910	1.016.776,92
Straßenbau	6/6124/910	42.004,71	1/6124/910	42.004,71
Wildbachverbauung	6/6330/910	112.500,00	1/6330/910	112.500,00
Wasserversorgung	6/8100/910	484.416,90	1/8100/910	484.416,90

Kanalbau	6/8510/910	613.757,48	1/8510/910	613.757,48
Summe		2.491.745,39		2.491.745,39

und dem Ordentlichen vom Außerordentlichen Haushalt folgende Mittel zuzuführen .

Verwaltungszweig	einnahmenseitig		ausgabenseitig	
	Haushaltsstelle	Betrag	Haushaltsstelle	Betrag
Sonderschule	2/2130/910	141.091,31	5/2130/910	141.091,31
Summe		141.091,31		141.091,31

12) Jahresrechnung 2013.

a) Stadtgemeinde Bischofshofen

b) Stadtgemeinde Bischofshofen - Immobilien KG; Beratung und Beschlussfassung

Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Ordentlichen Haushalt laut Konzept der Jahresrechnung 2013 und jener der beschlossenen Jahresrechnung 2012 zeigt,

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen 2012	24.165.416,85	Ausgaben 2012	23.897.118,13
VA 2012	22.367.100,00		22.367.100,00
Differenz	1.798.316,85		1.530.018,13

Einnahmen 2013	24.632.675,89	Ausgaben 2013	24.469.240,01
VA 2013	23.081.700,00		23.081.700,00
Differenz	1.550.975,89		1.387.540,01

dass im Jahre 2013 sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben gegenüber 2012 wieder gestiegen sind, die Stadtgemeinde jedoch auch heuer wieder einen positiven Jahresrechnungsabschluss vorlegen kann.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die größten Einnahmen bzw. Ausgaben (ohne Rücklagen bzw. Zuführungen) der einzelnen Abschnitte zur besseren Übersicht aufgliedert.

EINNAHMENVERGLEICH (Unterabschnitte) 2013 – Abweichungen im größeren Ausmaßen:

Unterabschnitt	Verwaltungszweig	Mehreinnahmen
21300	Allg. Sonderschule, Abr. ImmoKG /GAF	158.008,97
24020	KG Neue Heimat, Förderung Land/GAF	171.062,79
25900	Jugend, Förderung Land	91.547,26
42000	Seniorenheim, va. Leistungserlöse	321.186,58
81000	Wasserversorgung Benützungsgebühren	43.127,88
81300	Müllbeseitigung Benützungsgebühren	99.894,43
85100	Abwasserbeseitigung Benützungsgebühren	68.813,02

91000	Geldverkehr Zinserlöse	53.368,68
92000	Ausschl. Gde. Abgaben /va Kommunalsteuer	361.105,50

AUSGABENVERGLEICH (Unterabschnitte) 2013 – Abweichungen im größeren Ausmaß ohne Einrechnung der Bildungen von Haushaltsrücklagen und Zuführungen an den AO-Haushalt:

Unterabschnitt	Verwaltungszweig	Minderausgaben	Mehrausgaben
1000	Zentralamt, va. Personalkosten	31.250,21	
1600	Elektr. Datenverarbeitung, Amtsausstattung	34.334,61	
2900	Amtsgebäude, va Lift		169.427,14
16300	Feuerwehr, va Instandhaltungen, Versicherung	52.159,09	
21110	VS Markt, va Miete Immo KG		36.732,70
21220	H-W-Hauptschule, Umbau		1.039.625,06
22000	Berufsschulen, Transferzhlg.	71.817,41	
24010	KG Neue Heimat, va Personalkosten		35.931,12
24040	Pfarrkindergarten, Betriebsabgang u. Subvention		27.752,49
25900	Jugend, Zuschüsse Land	90.350,07	
26300	Turn- und Sporthallen, va Instandhaltungen	58.968,75	
42000	Seniorenheim, va Instandhaltungen		92.625,46
42010	Seniorenheim Mühlbach Guthaben Abrechnung	95.743,49	
43900	Jugendwohlfahrt, Zuschuss Land		30.323,23
61200	Straßenbau Bauhofleistungen		181.276,08
63300	Wildbachverbauung, Sanierung		64.141,51
81300	Müllbeseitigung va Transportkosten	75.027,84	
81400	Straßenreinigung va Bauhofleistungen		269.385,26
81500	Park u. Gartenanlagen, va. Bauhofleistungen		53.456,34
81600	Friedhöfe, va WC-Anlage		228.154,03
87500	Straßenverkehrsbetriebe, va Transporte		35.352,38
93000	Landesumlage, TransferZhlg. Land		39.050,84

AUSGABEN – Zuführungen AOH sowie Bildung Haushaltsrücklagen

Für die Ausfinanzierung des AUSSERODENTLICHEN HAUSHALTES mit einer Gesamtsumme von EUR 2.829.518,27 (2012: EUR 2.808.237,49) bedurfte es einer Gesamtzuweisung von finanziellen Mitteln aus dem Ordentlichen Haushalt von EUR 2.350.654,08 (2012: EUR 2.383.027,96). Erfreulich ist, dass für die Finanzierung des Außenordentlichen Haushaltes wie auch bereits im Jahr 2012 **keine** Entnahme von Haushaltsrücklagen erforderlich war.

Die Einnahmenentwicklung ist nach wie vor positiv, wenn auch nicht mehr so hoch wie im Vorjahr. Es konnte durch das Handeln nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auf der Ausgabenseite neben den veranschlagten Abfertigungsrücklagen, für außerordentliche Bauvorhaben die Bildung von weiteren Haushaltsrücklagenmittel in der Höhe von EUR 1.100.000,00 im Jahresrechnungskonzept 2013 vorgesehen werden (eigener TO-Punkt GV-Sitzung 27.05.2014).

SCHULDEN - Stand, Tilgung und Zinsen

Erfreulich ist, dass sich der Gesamt-Schuldenstand (1.1.2012) von
um
gegenüber dem Jahre 2011 verringerte; Schuldenstand per 31.12.2012

EUR 2.687.603,49
EUR - 408.512,76
EUR 2.279.090,73

Gesamt-Tilgung u. Zinsen
Ersätze

EUR 440.217,01
EUR - 106.199,87

Demnach beläuft sich der „Nettotilgungsbetrag“ der Stadtgemeinde Bischofshofen auf
EUR 334.017,14.

Wie auch schon 2011 und 2012 steigt der prozentuelle Tilgungsanteil am Gesamtannuitätsanteil
aufgrund des allgemein niedrigen Zinsniveaus.

Tilgung 2012	442.141,73	88,52%
Zinsen 2012	57.349,07	11,48%
Annuität 2012	499.490,80	100,00%

Tilgung 2013	408.512,76	92,80%
Zinsen 2013	31.704,25	7,20%
Annuität 2013	440.217,01	100,00%

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus konnte für die sicher veranlagten Haushaltsrücklagen der
Stadtgemeinde Bischofshofen sowie die Guthaben während des Jahres auf den einzelnen Girokonten
Nettozinsenerträge in Höhe von EUR 66.183,94 (2012: EUR 84.780,87) erzielt werden.

PERSONALKOSTEN

Die Personalkosten 2012 einschließlich der (Netto)Pensionszahlungen an die Ruhebeamten unter
Einrechnung der Ersätze der Dienstgeberbeiträge zum Familienbeihilfenausgleichsfonds belaufen sich
auf EUR 7.633.084,52 EUR 7.493.848,49 und erhöhten sich demnach gegenüber dem Jahre 2012 um
insgesamt EUR 139.236,03 (Erhöhung von 1,86 %).

ZUSAMMENFASSUNG

Wie auch bereits im Jahre 2012 konnte der Aufwärtstrend bei den Einnahmen fortgesetzt werden und
im Jahr 2013 eine leichte Einnahmensteigerung erzielt werden sowie die Bauvorhaben des AOH ohne
die Auflösung von Rücklagen bedient werden.

Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre werden sich die laufenden Ausgaben auch in Zukunft
im Indexbereich bzw. leicht darüber erhöhen, daher gilt es den von der Stadtgemeinde Bischofshofen
eingeschlagenen Weg mit dem besonderen Augenmerk auf die Ausgaben der Ermessensaufgaben
sowie den Sparweg bei den Wunschausgaben der einzelnen Kostenstellen konsequent
weiterzuführen.

Nach wie vor gilt es in naher und ferner Zukunft einige Bauvorhaben mit großen Investitionssummen
zu realisieren bzw. andere in Angriff zu nehmen welche in den vergangenen Jahren bisher verschoben
werden konnten (Straßen- und Kanalbauten, Projekt Friedhof etc.).

Soweit ein kurzer Überblick über die Jahresrechnung 2013. Für weitere Anfragen, Auskünfte zur
Jahresrechnung 2013 stehe ich selbstverständlich vor und während der Sitzung der
Gemeindevertretungssitzung jederzeit zur Verfügung (Tel. 2801/DW 16).

Das Konzept der Jahresrechnung 2013 der Stadtgemeinde Bischofshofen Immobilien KG
weist auf der

Einnahmenseite den Betrag inkl. Überschuss 2012 EUR 1.712.246,31
Überschuss 2012 EUR 267.186,17

und auf der Ausgabenseite den Betrag von EUR - 1.456.171,15
Soll-Überschuss 2013 von EUR 256.075,16

aus.

Nachstehend sind die Einnahmen und Ausgaben detaillierter angeführt:

EINNAHMEN						
Art der Einnahmen:	VS Markt	H.Wielandner- HS	Allg. Sonderschule	Wirtschaftshof	Allgemein	Gesamt
Rückersätze von Ausgaben						0,00
Mieteinnahmen	65.556,00	33.804,00	16.074,00	66.458,04		181.892,04
Zinsen					168,10	168,10
Kapitaltransfer					1.263.000,00	1.263.000,00
Gesamteinnahmen:	65.556,00	33.804,00	16.074,00	66.458,04	1.263.168,10	1.445.060,14
AUSGABEN						
Art der Ausgaben	VS Markt	H.Wielandner- HS	Allg. Sonderschule	Wirtschaftshof	Allgemein	Gesamt
Grundstückskauf						0,00
Baukosten	75.504,04	1.207.425,10	152.235,33			1.435.164,47
Einrichtung/Betriebsausst.						0,00
Geringw.Wirtschaftsgüter						0,00
Instandhaltung/Gebäude	1.089,32	523,52				1.612,84
Instandhaltung Sonderanl.						0,00
Entg.Leist.Gewerbebetriebe		845,22			16.775,58	17.620,80
Rechts-/Beratungskosten						0,00
Öffentliche Abgaben				171,10	1.260,16	1.431,26
Wartungskosten						0,00
Bankspesen					249,22	249,22
Kapitalertragssteuer					92,56	92,56
Gesamtausgaben	76.593,36	1.208.793,84	152.235,33	171,10	18.377,52	1.456.171,15

Beschluss 12)

Zu den Punkten

- a) *Stadtgemeinde Bischofshofen*
- b) *Stadtgemeinde Bischofshofen - Immobilien KG*

wird, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, der Jahresrechnung 2013 mit

Einnahmen von EUR 1.445.060,14

Ausgaben von EUR 1.456.171,15

zuzustimmen.

13) Resolution der Stadtgemeinde Bischofshofen gegen den Verkauf der Salzburger Wohnbaurdarlehen und für eine langfristige Absicherung des geförderten Wohnbaus; Beratung und Beschlussfassung

Die Salzburger Wohnbaupolitik ist ein über die Landesgrenzen hinaus bekanntes Erfolgsmodell, die Wohnbaurdarlehen sind der Kern eines gesunden Landesvermögens und der Wohnbaufonds garantiert langfristig leistbares Wohnen in unserem Bundesland.

Das Land Salzburg vergab über den Wohnbaufonds ab 2006 1,726 Milliarden Euro, um rund 20.000 SalzburgerInnen über den Wohnbaufonds günstige Darlehen zu ermöglichen. Vor Gründung des Wohnbaufonds wurden Darlehen von Banken sowie vom Land direkt vergeben. Davon sind noch rund 800 Millionen Euro offen als sogenannte Altdarlehen. Gemeinsam ergibt das mehr als 2,5 Milliarden Euro an Forderungen des Landes.

Viele SalzburgerInnen, die sich dazu entschließen, die Wohnbauförderung des Landes Salzburg in Anspruch zu nehmen, tun dies in der Annahme, dass das Land ihnen einen günstigen Kredit mit konstant niedrigen Zinsen gewährt. Sie gehen also davon aus, dass das Land Salzburg gemeinwohl- und nicht profitorientiert handelt.

Banken müssen im Unterschied zu öffentlichen Gebietskörperschaften (z. B. Land Salzburg) gewinnorientiert arbeiten. Beim Kauf der Wohnbauanleihen müssen sie im Falle von steigenden Zinsen in der Zukunft diese auf die MieterInnen überwälzen, bei Zahlungsverzug – beispielsweise von Familien in finanzieller Not – werden sie konsequent für die Eintreibung des Geldes bis hin zu Zwangsversteigerungen sorgen. Und in Zeiten steigender Zinsen werden die Geld- und Kreditinstitute auch höhere Zinsen verlangen. Die Darlehensverträge ab 2006 ermöglichen derartige Zinsanhebungen.

Will das Land beim Verkauf die Banken verpflichten, diese Rechte gegenüber den Mietern und Häuslbauern nicht geltend zu machen, dann wird das Land durch Garantien, Haftungen und Preisnachlässen beim Verkauf der Darlehen an die Banken dafür zahlen müssen. Am Ende bleiben die natürlichen Interessen der Banken. Zahlen müssen hierfür jeweils die SalzburgerInnen, entweder als MieterInnen und Häuslbauer, oder aber als SteuerzahlerInnen.

Mittel- und langfristig gedacht, würden die verkauften Wohnbaudarlehen auch eine sinkende Bauleistung mit sich bringen. Denn stehen die Rückflüsse dem Wohnbau nicht mehr zur Verfügung – da sie durch den Verkauf an die Banken deren Bilanzen aufbessern – so fehlt zukünftig die Steuerungsmöglichkeit, das Geld wieder sinnvoll zu reinvestieren. Der geförderte Wohnbau im Land Salzburg würde dadurch erheblich eingeschränkt.

Der Salzburger Wohnbaufonds ist von seiner Grundidee sehr sinnvoll. Allerdings gehören Schwächen repariert. Das gesamte System ist dadurch aber nicht in Frage zu stellen. Der Wohnbaufonds wurde im Zug des Salzburger Finanzskandals für spekulative Zwecke missbraucht. Das heißt aber nicht, dass die Idee dahinter nicht die richtige ist. Der Salzburger Wohnbaufonds hätte auch ohne das Finanzdebakel eine Korrektur benötigt. Wurde er doch in einer Zeit mit einer völlig anderen wirtschaftlichen Lage, mit einem ganz anderen Zinsniveau und mit Realeinkommenszuwächsen konzipiert und erstellt.

Langfristig muss die Salzburger Wohnbaupolitik und mit ihr der Wohnbaufonds garantieren, dass die Miete 8 Euro brutto/warm pro Quadratmeter für eine geförderte Mietwohnung nicht übersteigt. Diese 8-Euro-Zielbestimmung soll gesetzlich im Wohnbauförderungsgesetz geregelt werden und beinhalten, dass

inflation angepasst im Schnitt für die Dauer der gesamten Tilgungszeit nie mehr als 8 Euro brutto, also inklusive Betriebskosten, pro Quadratmeter von den MieterInnen von geförderten Mietwohnungen zu zahlen sind. Mehrere Hebel sind zur Erreichung dieses Ziels anzusetzen: So müssen die Problematik der hohen Grundstückskosten, teilweise übertriebene Baustandards- und Kosten sowie überhöhte Betriebskosten und Zinsenlasten gelöst werden. Darüber hinaus muss es eine Erhöhung der jährlichen Bauleistung bei Mietwohnungen geben, sowie bessere Instrumente geschaffen werden für eine aktive Bodenbereitstellung durch Land und Gemeinden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofshofen beschließt deshalb folgende Resolution:

- Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, von jeglichem Verkauf der Salzburger Wohnbaudarlehen abzusehen.
- Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, den Wohnbaufonds beizubehalten sowie die Wohnbauförderungsmittel sowie sämtliche Rückflüsse aus den Darlehen der Wohnbaugelder zweckgewidmet für den Wohnbau zu verwenden.
- Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, umgehend Entwürfe für Gesetzesänderungen bei der Wohnbauförderung, der Raum- und Bauordnung sowie bei der Gemeindeordnung vorzulegen, um langfristig zu garantieren, dass die Miete 8 Euro brutto/warm pro Quadratmeter für eine geförderte Mietwohnung nicht übersteigt.

Ergeht an:

- die Salzburger Landesregierung

Ergeht als Kopie an:

- die Präsidentin des Salzburger Landtags zur Information aller Landtagsfraktionen

Beschluss 13)

StR Maierhofer führt aus, dass innerhalb der Fraktion der ÖVP grundsätzlich Übereinstimmung mit der Linie des Landesregierung des Landes Salzburg herrscht und erläutert kurz seinen wirtschaftlichen Standpunkt aus der Betrachtung eines Bankangestellten. Diesbezüglich wurde in der vorangegangenen Fraktionssitzung der ÖVP beschlossen, bei der an die Landesregierung gerichteten Resolution nicht mitzugehen.

Bgm. Obinger erläutert auch seinen Standpunkt und weist auf die Notwendigkeit einer sozial gerechten Lösung hin; auf jeden Fall auf die Streichung des Passus, „am Ende gewinnen immer die Banken“.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird mehrheitlich beschlossen, der Resolution an die Salzburger Landesregierung zuzustimmen.

Die ÖVP enthält sich der Stimme.

14) Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Aufhebung oder Beibehaltung des gemeindeeigenen Instanzenzuges; Beratung und Beschlussfassung

Am 30.12.2013 wurde das Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz - „Aufhebung des gemeindeinternen Instanzenzuges in landesgesetzlichen Angelegenheiten“ - kundgemacht. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass damit den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wurde, den innergemeindlichen Instanzenzug auch nach dem 1.1.2015 beizubehalten oder darauf zu verzichten. Die dafür maßgebliche Bestimmung des

§ 99 (neu) der Sbg. GdO 1994 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 6 und 80 Sbg. GdO 1994 sieht zusammengefasst folgendes vor:

1. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen (z.B. Angelegenheiten gem. § 94d StVO) kann – auch über den 1.1.2015 hinaus – Berufung an die Gemeindevertretung erhoben werden.

2. Hingegen ist in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, ab 1.1.2015 - sofern von der Gemeindevertretung kein Beschluss betreffend die Beibehaltung des Instanzenzuges gefasst wurde - keine Berufung mehr zulässig. Davon umfasst sind zB die örtliche Bau- und Feuerpolizei, straßenrechtliche Entscheidungen auf der Grundlage des Sbg. Landesstraßengesetzes, die örtliche Sicherheitspolizei, das Veranstaltungswesen etc. sowie weiters die gemeindeeigenen Abgabenangelegenheiten. Nach der Rechtsauffassung des Legislativ- und Verfassungsdienstes fallen darunter auch die Bereiche der Kommunalsteuer, Grundsteuer und Hundesteuer.

Wenn in der Stadtgemeinde Bischofshofen über den 1.1.2015 hinaus ein zweigliedriger Instanzenzug beibehalten werden soll, so ist dazu ein diesbezüglicher Beschluss der Gemeindevertretung (dieser Beschluss gilt auch für den Stadtrat als Berufungsbehörde in Abgabenangelegenheiten) zu fassen. Der Beschluss muss durch die neu gewählte Gemeindevertretung bis spätestens 30.6.2014 gefasst und der Landesregierung bis längstens 15. Juli 2014 mitgeteilt werden. Die Landesregierung hat dann durch Verordnung festzustellen, dass der innergemeindliche Instanzenzug in ihrer Gemeinde über den 1. Jänner 2015 hinaus erhalten bleibt. Die Gemeindevertretung kann zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt einen gegenteiligen Beschluss fassen, der der Landesregierung dann unverzüglich mitzuteilen ist. Die Feststellungsverordnung wird in diesem Fall mit 1. Jänner des auf ihre Kundmachung folgenden Jahres wirksam – ein „Zurückholen“ der Entscheidungskompetenzen ist nach einer einmal erfolgten „Abgabe“ aber nicht mehr möglich.

Ansicht des Amtes betreffend die Aufhebung oder Beibehaltung des gemeindeinternen Instanzenzuges:

(Die nachfolgende Argumentationslinie ist einer Stellungnahme von ADir. Dr. Simbrunner an den Salzburger Städtebund entnommen. Daher die für einen Amtsbericht unüblich Stilistik bzw. Schreibweise).

Die vorgebrachten Argumente des Salzburger Gemeindeverbandes, dass mit der Abschaffung des gemeindeeigenen Instanzenzuges die Kompetenzen der Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorsteherung beschnitten werden, sind prima facie verständlich. Ein altrömischer Rechtsgrundsatz lautet jedoch: „Auch der andere Teil möge gehört werden.“ In Anlehnung an diese bewährte Handlungsweise, soll die Diskussion auf ein „noch nicht im Detail gehörtes Argument“ lenken. Nämlich das Argument des Rechtsschutzes für unsere Bürger und Bürgerinnen. Nicht umsonst wird durch die eindeutige Diktion des AVG, im IV. Teil, die Berufung gegen Bescheide als „Rechtsschutz“ bezeichnet. Ist nun der gemeindeeigene Instanzenzug geeignet unseren Bürgern und Bürgerinnen umfassenden, unparteiischen Rechtsschutz in hoher Qualität zu bieten? Welchen Sinn und Nutzen hat ein viergliedriger Instanzenzug, vor allem für unsere Bürger und Bürgerinnen?

- I. Bürgermeister
- II. Gemeindevertretung bzw. Gemeindevorsteherung (Stadtrat)
- III. Landesverwaltungsgerichte
- IV. VwGH / VfGH

Die Antwort lautet: „Das Bessere ist des Guten Feind“. Wie ist das zu verstehen?

1. Ein Sachbearbeiter verfasst den erst- und zweitinstanzlichen Bescheid

Der Sinn und Zweck einer Berufung basiert auf dem Gedanken, dass ein berufsrelevanter Sachverhalt durch unbefangene, in der Sache unvoreingenommene, unparteiische, fachlich und rechtlich qualifizierte Personen neuerlich entschieden wird. In der Praxis ist es jedoch so, dass ein und derselbe Sachbearbeiter den Bescheid in der ersten Instanz verfasst und seinen eigenen Bescheid in der zweiten Instanz kontrolliert. Die Mitglieder der Berufungsbehörde (als solche sind die Gemeindevertretung und der Gemeindevorsteherung ohne Zweifel zu bezeichnen) müssen sich, um in der Sache entscheiden zu können, der Mithilfe des in der ersten Instanz agierenden Bediensteten, maßgeblich bedienen. Diese Vorgehensweise wäre, obwohl durchaus vergleichbar, im Zivil- und Strafrecht völlig undenkbar (z.B.: ein Strafrichter erlässt ein Urteil und in der zweiten Instanz verfasst derselbe Richter das Berufungsurteil, über welches dann Laienrichter abstimmen - ein Fall für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte!).

Die Sachbearbeiter werden beim Ausfertigen des Berufungsbescheides wohl in seltenen Fällen feststellen müssen, dass Ihnen bei der Erstellung des erstinstanzlichen Bescheides berufsrelevante Fehler unterlaufen sind. In Verfahren, bei denen mit einer Berufung zu rechnen ist, wird der Sachbearbeiter den Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung bereits in der ersten Instanz sehr sorgfältig prüfen und bearbeiten. Kein Sachbearbeiter möchte vor der Berufungsbehörde den Eindruck erwecken, er habe den erstinstanzlichen Bescheid oberflächlich oder fehlerhaft erstellt. Ein Berufungswerber kann somit in 90 % aller Fälle davon ausgehen, dass seine Berufung in der zweiten Instanz (Gemeindevorsteherung oder Gemeindevertretung) keinen Erfolg haben wird. Bei Gerichtsurteilen schaut diese „Statistik“ mit Sicherheit anders aus.

Jeder Sachbearbeiter wird in juristischen Zweifelsfällen immer die Interessen seines

Dienstgebers (Gemeinde) vertreten und die Frage, ob ein politisches Gremium als Berufungsbehörde in Rechtsschutzsachen objektiv entscheiden kann, will ich hier nicht kommentieren. Soviel ist jedoch sicher: Die Qualität der richterlichen Unparteilichkeit und rechtlichen Kompetenz kann mit Sicherheit nicht in Anspruch genommen werden.

In der Stadt Salzburg ist die Organisation der Berufungsbehörden rechtsschutzfreundlicher. Die Stadt Salzburg besitzt gemäß § 50 und § 50a des Salzburger Stadtrechtes eine Bauberufungskommission und eine Allgemeine Berufungskommission. Sowohl die Bauberufungskommission als auch die Allgemeine Berufungskommission sind nicht mit politischen Mandataren besetzt. Die Bauberufungskommission besteht aus dem Magistratsdirektor als Vorsitzendem und zwei weiteren Bediensteten der Stadt, von denen einer den Voraussetzungen eines rechtskundigen Verwaltungsbeamten und einer den Voraussetzungen eines Beamten des höheren Baudienstes oder des höheren technischen Dienstes zu entsprechen hat, als Beisitzern. Die Mitglieder sind im Übrigen gemäß § 31 Abs. 5 und § 31 a Abs. 5 Salzburger Stadtrecht an keine Weisungen gebunden.

2. Beauftragung Dritter mit hoheitlichen Aufgaben

Die Sachverhalte werden rechtlich immer komplexer. Die Bürger und Bürgerinnen nehmen Entscheidungen bzw. Bescheide des Bürgermeisters als Behörde I. Instanz nicht mehr kritiklos hin. Das ist auch gut so. In vielen mir bekannten Fällen sind die Berufungswerber in zweiter Instanz durch einen Rechtsanwalt vertreten, was früher selten der Fall war. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann es schwierig werden, dem Berufungswerber auf fachlich gleicher Ebene entgegentreten zu können. Bessere Möglichkeiten haben die größeren Gemeinden mit einer Planstelle für Juristen. Aus der Praxis ist mir bekannt, dass einige Gemeinden, spätestens beim Tätigwerden eines Rechtsanwalts auf der Seite des Berufungswerbers, ebenfalls einen Rechtswalt beauftragen. In diesen Gemeinden bereiten dann Rechtsanwaltskanzleien die entsprechenden Berufungsbescheide vor. Diese Vorgehensweise verursacht auf beiden Seiten zum einen hohe Kosten und zum anderen ist die „hilfsbedürftige“ Inanspruchnahme privater Dienstleister (Rechtsanwälte) zur Erfüllung von Kernaufgaben der Hoheitsverwaltung bedenklich.

3. Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens

Gemäß § 74 AVG hat im Verwaltungsverfahren jeder Beteiligte seine Kosten selber zu tragen. Daher hat jeder Rechtsschutzsuchende in einem Gemeindeverfahren für seine Rechtsschutzkosten (Anwaltskosten) selber aufzukommen. Wir hatten Fälle, bei denen sich die Anwaltskosten für die Parteien, die Berufung erhoben haben, auf € 20.000,-- und mehr belaufen haben. Mit Einführung der Landesverwaltungsgerichte und Beibehaltung des gemeindeeigenen Instanzenzuges werden Berufungsverfahren, sowohl für den Berufungswerber als auch für die Gemeinden, nicht billiger. Der Berufungswerber hat nämlich die Anwaltskosten für eine weitere Instanz zu tragen.

4. Beschwerdevorentscheidung - Mitgestaltungsmöglichkeit

Die Gemeinde kann, nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides und bei Vorbringen von schlüssigen und berechtigten Berufungsargumenten, ihren

Bescheid gemäß § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG aufheben oder in jede Richtung abändern (sogenannte Beschwerdeentscheidung als Pendant zur Berufungsvorentscheidung nach § 64 a AVG). Die Befürchtung, dass mit der Abschaffung der „zweiten Instanz“ die politischen Mandatäre keine Mitgestaltungsmöglichkeit mehr haben, relativiert sich mit der Inanspruchnahme dieses Instruments. Die Gemeinde muss sich nur entsprechend organisieren, wenn sie es will.

Erlässt z.B. der Bürgermeister einen positiven Baubescheid und dieser Bescheid wird in der Folge von Nachbarn, welche Parteistellung haben, beeinsprucht, könnte der Bauakt einem „Beirat“ zu einer Stellungnahme oder Begutachtung übermittelt werden“ (sowohl die Bezeichnung als auch die Besetzung kann frei gewählt werden. In der Salzburger Gemeindeordnung gibt es keine dem entgegenstehende Bestimmungen). Idealerweise wird sich dieses Gremium aus, in der Materie besonders interessierten, politischen Mandatären zusammensetzen. Gemäß § 14 VwGVG hätte der Beirat für die „Beratung“ über die Beschwerdeentscheidung sogar zwei Monate Zeit. Nach Beurteilung und Prüfung aller vorgebrachten Argumente könnte der Beirat in der Folge dem Bürgermeister eine bestimmte Vorgehensweise empfehlen. Je nachdem welche Empfehlung der Beirat abgibt, könnte der Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufgehoben oder in jede Richtung abgeändert werden. Darüber hinaus könnte die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen werden.

Dieses Modell hätte den Vorteil, dass

- a. die Mitgestaltungsmöglichkeit der politischen Mandatäre institutionalisiert aufrecht bleibt,
- b. Platz für Mediationsversuche und Gespräche mit den Parteien geschaffen wird,
- c. dem Bürgermeister könnte nicht vorgehalten werden, er hätte ohne weitere Evaluierung durch Dritte einen Baubescheid in einer problematischen Nachbarschaftssituation erlassen,
- d. des Weiteren käme weder die Gemeindevertretung noch der Bürgermeister in die unangenehme Situation, dass ein Baubescheid des Bürgermeisters innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde aufgehoben werden muss und
- e. die Parteien sparen sich weiterhin einen zusätzlichen Instanzenzug und somit Kosten und Zeit.

5. Entscheidung in der Sache selbst

Jeder erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters, der keinem gemeindeinternen Instanzenzug unterliegt, kann mit Hilfe einer Beschwerde sogleich verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Im Gegensatz zur Aufsichtsbehörde kann das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden (meritorisch). In der Praxis bedeutet dies, dass das Verwaltungsgericht z.B. eine rechtswidrig verweigerte Baugenehmigung auch selbst erteilen kann. Der in seinem Recht beeinträchtigte Bau- bzw. Berufungswerber käme schneller zu seiner ihm zustehenden Baubewilligung. Die Eventualität einer unmittelbaren Überprüfung erstinstanzlicher Gemeindebescheide durch das Verwaltungsgericht hätte vermutlich auch einen positiven Einfluss auf die Qualität des Erstbescheides.

6. Gemeindeautonomie im Berufungsverfahren – Rechtskraft von Bescheiden

Gemäß Art. 118 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz hat die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches frei von Weisungen und unter Ausschluss eines (ordentlichen) Rechtsmittels an die Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Bis zum Tätigwerden der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 gibt es im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ein in sich geschlossenes, autonomes ordentliches Rechtsmittelsystem. Die Vorstellung gegen einen letztinstanzlichen Gemeindebescheid ist demnach „nur“ ein außerordentliches Rechtsmittel, mit der Konsequenz, dass z.B. Baubescheide der Gemeindevertretung in einem Berufungsverfahren formell rechtskräftig werden. Der Bauwerber hat mit diesem Bescheid demnach eine Baubewilligung. Dieser Bescheid berechtigt den Bauwerber mit der Bauausführung zu beginnen, unabhängig von einem aufsichtsbehördlichen Verfahren. Dieses „autonome“ Rechtsmittelfahren ist schon mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte obsolet, da die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht ein ordentliches Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung und somit „rechtskraftfeindlich“ ist. Das Recht mit einer Bauführung zu beginnen, tritt daher vorläufig nicht ein. Egal, ob in Zukunft ein gemeindeinterner Instanzenzug bestehen bleibt oder nicht, die Autonomie der Gemeinde formell rechtskräftige Bescheide erlassen zu können, ist ohnehin weg.

Demnach können in Zukunft Nachbarn mit Parteistellung z.B. ein größeres Bauvorhaben eines Wohnbauträgers effektiv für einen längeren Zeitraum verhindern. Bis dato hat der Bauträger nach § 12 Salzburger Baupolizeigesetz mit dem positiven Berufungsbescheid der Gemeindevertretung eine rechtskräftige Baubewilligung. Oft dauerte dies nur ein paar Monate. In Bischofshofen haben viele Bauträger nach Entscheidung der Gemeindevertretung mit dem Bauen begonnen. Ab 1.1.2014 muss der Bauträger, sofern die Nachbarn mit Parteistellung gegen den Baubewilligungsbescheid Beschwerde erheben, nun auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes warten. Erst wenn dieses den Berufungsbescheid der Gemeindevertretung bestätigt, kann der Bauträger mit dem Bau beginnen. Demnach nützt dem Bauträger auch ein positiver (formell jedoch nicht rechtskräftiger) Berufungsbescheid der Gemeindevertretung nichts mehr. Der gemeindeinterne Instanzenzug verzögert demnach den Baubeginn. Diesen Umstand werden einige Nachbarn, die Parteistellung innehaben, in Zukunft auch zu Ihrem Vorteil nützen.

7. Arbeitsentlastung

Von vielen Kollegen ist mir bekannt, dass sie mit komplexen Berufungsverfahren, sofern sie nicht von Anwaltskanzleien abgewickelt werden, zeitlich sehr beansprucht sind. Die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges wäre mit Sicherheit eine Arbeitsentlastung für die Gemeinden. Die frei werdenden Ressourcen könnten in anderen Verwaltungsbereichen, in denen die Gemeinden hervorragende Kompetenzen haben, sehr gut eingesetzt werden. In diese Richtung ist meines Erachtens auch die Stellungnahme des stellv. Landeshauptmannes und ehem. Bürgermeister von Hallein Dr. Christian Stöckl in der Sendung Salzburg Heute vom 27.08.2013 zu verstehen Die Abwicklung von Berufungsverfahren ist meines Erachtens leider keine Kernkompetenz einer Gemeinde.

8. Die Tiroler Regelung

Der Tiroler Landesgesetzgeber hat sich bereits im Vorfeld in einer politischen Akkordierung mit dem Tiroler Gemeindeverband dafür entschieden, den gemeindeinternen Instanzenzug in allen in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten auszuschließen. Begründet wird dies vor allem mit der „dadurch zu erwartenden Beschleunigung der betreffenden Verfahren durch den Wegfall eines Verfahrensschrittes und der damit verbundenen signifikanten Entlastung der Gemeinden von der Durchführung von Berufungsverfahren vor der Anrufung des künftig ohnehin regelmäßig in der Sache selbst entscheidenden Landesverwaltungsgerichts“ (siehe Dr. Ronacher, Vorstand der Abteilung Verfassungsdienst, Amt der Tiroler Landesregierung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 3/2013, S. 368)

9. Die Bau-Delegierungsverordnungen im Bundesland Salzburg

Als Hauptargument für die Beibehaltung des gemeindeinternen Instanzenzuges wird ua. vorgebracht, dass dessen Abschaffung ein gravierender Kompetenzverlust sei. In diesem Zusammenhang drängt sich jedoch die Frage auf, warum zwei Drittel aller Gemeinde des Bundeslandes Salzburg wesentliche baurechtliche Kompetenzen freiwillig durch eine Bau-Delegierungsverordnung an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft abgetreten haben?

Der Umfang der abgetretenen Kompetenzen reicht von einfachen Bauplatzerklärungen bis hin zu Baubewilligungen für Seniorenheime, Kindergärten und Baubewilligungen im Gewerbebereich. Der Bürgermeister verliert somit in den gegenständlichen Bereichen den Status einer Baubehörde I. Instanz vollständig. Die übertragenen Aufgaben werden in der Folge Aufgaben der staatlichen Verwaltung, mit der Konsequenz, dass auch nicht mehr die Gemeindevertretung, sondern die Landesregierung über Berufungen entscheidet. Die Gemeinde hat nicht einmal mehr Parteistellung in den abgetreten Verfahren. In jenen Gemeinden, die von der Delegierungsverordnung Gebrauch gemacht haben, gibt es demnach in den betreffenden baurechtlichen Agenden bereits jetzt keinen gemeindeinternen Instanzenzug mehr und darüber hinaus, gibt es dort nicht einmal mehr die erste Instanz.

Die gesetzliche Möglichkeit zur Delegierung von Baukompetenzen findet sich in § 16 Abs. 5 der Salzburger Gemeindeordnung. Im entsprechenden Kommentar zur gegenständlichen Bestimmung wird ausgeführt: „ ... besteht ... die Möglichkeit, die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs anderen staatlichen Behörden zu übertragen, wenn es (zumindest) zwei Zielen dient, nämlich sich im Interesse höherer Richtigkeitsgewähr in bestimmten Rechtssachen eines entsprechend geschulten Behördenapparates bedienen zu können, über welche die betreffende Gemeinde nicht verfügt, andererseits aber auch, eine möglichste Konzentration von verschiedenen Verfahren bei einer Behörde zu erzielen (Kommentar zu Salzburger Gemeindeordnung 1994, S. 91, Rz. 15).

In Baurechtsangelegenheiten haben demnach sehr viele Gemeinden bereits jetzt, offensichtlich aus den im Kommentar angeführten Gründen, freiwillig auf ihre Kompetenzen in I. Instanz und auch in II. Instanz verzichtet.

10. Berufungsverfahren und politischer Aspekt

Unsere Bürger und Bürgerinnen sehen in der Gemeindevertretung und in der Gemeindevorstellung, selbst wenn diese als Berufungsbehörde agiert, immer das Abbild der politischen Meinungsbildung in einer Kommune. In einer zweitinstanzlichen unparteilichen Berufungsbehörde dürfte sich dieser Eindruck jedoch nie manifestieren. Daraus lässt sich auch das Phänomen erklären, dass mir kaum Berufungsverfahren in Erinnerung sind, in dem die Parteien, sobald sie einmal ein Rechtsmittel ergriffen haben, die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. des Stadtrates akzeptiert hätten. Alle Fälle gingen immer an die Aufsichtsbehörde weiter. Diese Praxis wird sich auch mit Tätigwerden des Landesverwaltungsgerichtes nicht ändern. Im Gegenteil. Die entschlossene, rechtsschutzsuchende Partei eines Berufungsverfahrens wird erst die Entscheidung eines unparteiischen Gerichtes akzeptieren. Wozu sollte dann dieser Weg dorthin verlängert werden?

Letztendlich ist und bleibt die Berufung ein Rechtsschutzinstrument und dieses Argument muss meines Erachtens in dieser laufenden Diskussion stärkere Beachtung erlangen. Ist ein umfassender, schnellerer, kostengünstiger und professioneller Rechtsschutz für unsere Bürger und Bürgerinnen diesen Eingriff in die Gemeindeautonomie wert? Oder mit anderen Worten: Brauchen wir als Bürger oder Bürgerinnen einen gemeindeeigenen Instanzenzug? Welcher Nutzen bzw. Vorteil birgt dieser für uns? Kommen wir dadurch schneller und kostenreduzierter zu unserem Recht? Sind die Entscheidungen rechtlich fundierter?

Natürlich sind meines Erachtens auch die Argumente des Salzburger Gemeindeverbandes in Bezug auf den Eingriff in die Gemeindeautonomie und den damit verbundenen Kompetenzverlust von Relevanz. Bei der Gegenüberstellung der Argumente stellt sich aber nicht die Frage von richtig oder falsch, vielmehr ist das Argument des Rechtsschutzes ein anderes.

Beschluss 14

Bgm. Obinger erläutert den zu Grunde legenden Amtsbericht von AL Simbrunner, der einerseits aus juristischer Sicht (zeitliche Komponente) und mandatarischer Sicht (Informationsmanko) die anstehende Fragestellung beleuchtet. Seitens SPÖ wurde innerfraktionell diskutiert und die vorübergehende Beibehaltung des bisherigen Instanzenzuges in der Gemeinde festgelegt, jedoch mit dem Hinweis, sich zukünftig intensiv unter Beiziehung des AL anhand von Fallbeispielen mit dem Thema zu beschäftigen.

StR Maierhofer informiert, dass auch innerhalb der ÖVP diskutiert wurde; juristisch dem Bericht des AL beigepflichtet wurde, doch aufgrund des umfassenden Kompetenzabflusses in vielen Themen von der Gemeinde an den LvwG für die Beibehaltung des bisherigen Instanzenzuges innerhalb der Gemeinde abstimmen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen,

- 1) *der maßgeblichen Bestimmung des § 99 (neu) der Sbg. GdO 1994 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 6 und 80 Sbg. GdO 1994 nicht zuzustimmen*
- 2) *der erweiternden Bestimmung, wonach der bisherige Instanzenzug innerhalb der Gemeinde beibehalten wird, zuzustimmen.*

15) Schrebergärten Bischofshofen, Pachtvertrag mit Nachfolgerin, Pächterwechsel von Herrn Peter Seidl an Frau Eva Lottermoser; Beratung und Beschlussfassung

An folgende Person wurde vom Vorpächter ein Schrebergarten weiter gegeben. Über die Modalitäten und Ablösen gibt es zwischen Vor- und Nachpächterin Einigung. Die diversen schriftlichen Bestätigungen liegen im Amt auf. Die Nachpächterin hat ihren Hauptwohnsitz in Bischofshofen (lt. Meldeauskunft vom 19. Mai 2014). Mit der Nachpächterin ist in der Folge ein Pachtvertrag (Standardvertrag) abzuschließen. Der jährliche Pachtzins beträgt € 0,84 /m² exkl. USt. Die Pachtverhältnisse werden auf 15 Jahre abgeschlossen. Sie können jedoch von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. März und 30. November jeden Jahres gekündigt werden.

Vorpächter		Nachpächter		Garten Nr.	m ²	Zins/Jahr €
1.	Peter Seidl, Alte Bundesstraße 71, Bischofshofen	1.	Eva Lottermoser, Neue Heimat 17, 5500 Bischofshofen	23	126,00	105,84

Beschluss 15)

Anfrage Reisenberger Heinrich bezüglich der allgemeinen Vergabepaxis bei Schrebergärten; meistens wird ein frei werdender Garten „intern“ mittels Mundpropaganda vergeben. Diesbezüglich liegt auch eine Warteliste bei Bgm. Sekretärin Theresia Saller auf.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, dass mit oben genannten Nachpächtern ein Unterpachtvertrag über den entsprechenden Schrebergarten abgeschlossen wird.

Erweiterungen:

16) Kreuzungsbereich B 159 Gasteiner Straße/Mühlbacher Straße (Schlosserei Fink) - Neuorganisation; Beratung und Beschlussfassung

Der Kreuzungsbereich B 159 Gasteiner Straße/Mühlbacher Straße im Bereich der Schlosserei Fink weist ein erhebliches Verkehrsaufkommen auf, weshalb die Stadtgemeinde eine verkehrstechnische Verbesserung anstrebt.

Derzeit besteht während der Werkstage für Fahrzeuge, welche von der Mühlbacher Straße in die B 159 einfahren, ein Linksabbiegeverbot.

Um die Verkehrsabwicklung zu optimieren und ein Linksabbiegen zu ermöglichen, soll der Kreuzungsbereich baulich um eine dritte Spur erweitert werden. Hierfür muss der nordwestliche Bereich des Gehsteiges bzw. Fahrbahnführung geringfügig geändert werden. Durch die Aufweitung kann auch der Schwerverkehr ausreichend gut in die Mühlbacher Straße einfahren.

Die Schleppkurvenradien sind ausreichend dimensioniert. Zudem wird der bestehende Gehsteig auf eine Breite von 1,50 m verschmälert, sodass ein rund 45 Meter langer Bereich für Links- und Rechtsabbieger in der Mühlbacher Straße entsteht.

Für den Richtung Zentrum einbiegenden Verkehr ist ein Beschleunigungstreifen auf der B 159 geplant.

Dem Amtsbericht liegt ein Lageplan über die geplante Verkehrsführung bei. Vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR Dipl. Ing. Rausch/Dipl. Ing. Schlosser, 6020 Innsbruck, wurde eine Verkehrsuntersuchung des Kreuzungsbereiches mit der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes durchgeführt.

Aus dem Gutachten ist zu entnehmen, dass insgesamt die Verkehrssituation des Kreuzungsbereiches mit der Errichtung eines Einfädelungs- oder Beschleunigungsstreifens verbessert wird.

Im Jahr 2013 erfolgte durch die BAUCON Ziviltechniker GmbH. eine Prüfung auf eine Verbesserung der Kreuzungssituation durch die Vergrößerung des bestehenden Kreisverkehrs „Mercur“.

Diese Prüfung fiel positiv aus und auf Basis dessen wurden seitens des Amtes Bauleistungen zur Vergrößerung ausgeschrieben.

Die Vergabe der Arbeiten Straßenbau wurden von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 17. September 2013 mit Tagesordnungspunkt 8) einstimmig beschlossen. Die nunmehrige Prüfung erfolgte zur Erzielung von Einsparungsmaßnahmen und es stellte sich, wie oben erwähnt, heraus, dass eine Vergrößerung des Kreuzungsbereiches, wofür schon vor mehreren Jahren ein Grundtausch durchgeführt wurde, eine ähnliche Verbesserung erzielt werden kann. Lediglich bei einer Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde kann kurzfristig die Kapazitätsgrenze erreicht werden.

Beschluss 16)

Bgm. Obinger führt an, dass eine Verkehrslösung für diesen Kreuzungsbereich seit geraumer Zeit zur Debatte stehe. Aus dem in Auftrag gegebenen Gutachten des Büros für Verkehrs- und Raumplanung BVR Dipl. Ing. Rausch/Dipl. Ing. Schlosser, 6020 Innsbruck geht hervor, dass insgesamt die Verkehrssituation des Kreuzungsbereiches mit der Errichtung von Einfädelungs- oder Beschleunigungsstreifens verbessert und optimiert werde. Diesbezüglich wurde die vorgeschlagene Lösung seitens BH St. Johann/PG am 27.05.2014 befürwortet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen,

- 1. den einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 17.9.2013, Tagesordnungspunkt 8), betreffend die Vergabe der Arbeiten Straßenbau „Bauvorhaben Umbau Kreisverkehr „Mercur“ aufzuheben und*
- 2. den Kreuzungsbereich B 159 Gasteiner Straße/Mühlbacher Straße (Bereich Schlosserei Fink) verkehrstechnisch zu optimieren. Um ein Linksabbiegen zu ermöglichen, soll der Kreuzungsbereich baulich um eine dritte Spur erweitert werden. Hierfür muss der nordwestliche Bereich des Gehsteiges bzw. Fahrbahnführung geringfügig geändert werden. Für den Richtung Zentrum einbiegenden Verkehr soll ein Beschleunigungsstreifen auf der B 159 vorgesehen werden.*

<p>17) Erlassung einer Bausperre für die Grundparzellen 66/1 und 69/3 – Verordnung; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18. Februar 2014 gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes für die Grundparzellen 66/1 und 69/3, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, aufgrund geänderter Planungsvorstellungen der Stadtgemeinde eine Bausperre beschlossen.

Die Grundstücke befinden sich im Nahbereich der Pfarrkirche Bischofshofen. Gemäß § 21 Raumordnungsgesetz hat die Bausperre rechtlich durch Erlassung einer Verordnung zu erfolgen.

Beschluss 17)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird von der Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen des § 21 Raumordnungsgesetzes die beiliegende Verordnung über die Erlassung einer Bausperre für die Grund-parzellen 66/1 und 69/3, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, einstimmig beschlossen.

19) Allfälliges

GV Meißnitzer informiert, dass im Seniorentreff keine Verbandskästen vorhanden und diese unbedingt notwendig sind. Weiters besteht nachwievor das Problem, dass aufgrund der langen Wartezeit auf warmes Wasser ein enormer Wasserverbrauch zu Buche steht.

VzBgm. Saller informiert, dass im Zuge einer Veranstaltung in Goldegg der Pongau wieder zu einer Leaderregion werden solle. Der Pongau müsse nun erarbeiten, was benötigt wird, wie Wertschöpfung in Sachen Handwerk, Tourismus, Landwirtschaft etc. erzielt und gefördert werden kann. Inwiefern könne sich in Anbetracht des Jahres 2016, Salzburg 200 Jahre bei Österreich, Bischofshofen beteiligen?

GV Amering informiert, dass in Bischofshofen keinerlei Notstromaggregate vorhanden seien. In der Partnergemeinde Unterhaching waren solche Geräte vorhanden. Es sollten diesbezüglich Überlegungen und eventuelle Rücksprachen zwecks einer allfälligen Anschaffung getätigt werden.

StR Pichler gibt an, dass die Ruine Bachsfall mittlerweile wieder zur Müllhalde vorkommt und der Bewuchs vor Ort überhand nehme. Es solle überlegt werden, ob der Maschinenring oder die LAUBE damit zu beauftragen wäre.

27.05.2014

Der Bürgermeister:

Hansjörg OBINGER

Schriftführerin:

VB Alexandra Felber-Brandstätter